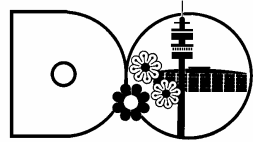




VOLLEYBALLKREIS DORTMUND

Im Westdeutschen Volleyball-Verband



Zuständiger Beauftragter:

Finanzordnung

A Finanzverwaltung

§1 Kassenwart und Finanzausschuss

Für die Finanz- und Kassenangelegenheiten ist der Finanzausschuss zuständig. Ihm gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart des VKDO an. Die Entscheidungen des Finanzausschusses werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Entscheidungen gegen die Stimme des Kassenwartes muss der Beantragende die Deckung der Ausgaben nachweisen.

§ 2 Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des VKDO, empfiehlt dem Kreistag die Beitragshöhen und legt den Haushaltsplan für die folgenden zwei Jahre zur Verabschiedung vor. Er legt dem Kreistag Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben der vergangenen zwei Jahre ab.

§ 3 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss arbeitet im Rahmen der Finanzordnung. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Der Haushaltsplan wird im Finanzausschuss besprochen und beschlossen.
- b) Vorhaben, die einen Betrag von 153,50 € überschreiten, sind vor Durchführung vom Finanzausschuss zu genehmigen. Bei Kosten unter 153,50 € kann der Kassenwart im eigenen Ermessen handeln.
- c) Der Finanzausschuss beschließt die Beitragshöhen zur Vorlage für den Kreistag.
- d) Der Finanzausschuss regelt die Vergabe von Sportförderungsmitteln aus SSB- und WVV-Zuschüssen.

B Einnahmen

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Der VKDO kann Mitgliedsbeiträge und für besondere Tätigkeiten Gebühren erheben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die vom Kreistag für jeweils zwei Jahre festgelegten Beiträge sind bis zu einem Vorstand festzulegenden Termin für alle Mitglieder und eventuell im Breitensportspielbetrieb spielende Gastvereine fällig.

Die Staffelleiter des VKDO und der Breitensportwart haben den Kassenwart rechtzeitig – spätestens zehn Tage vor dem ersten Spieltag – über die Gruppeneinteilung zu informieren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Teilnahme am Breitensportspielbetrieb innerhalb des VKDO wird je teilnehmende Mannschaft eine Meldegebühr festgelegt, deren Höhe auf dem jährlich stattfindenden Kreistag der Stadtligamannschaften festgelegt wird. Diese Gebühr ist bei Anmeldung zum Spielbetrieb fällig.

§ 7 Zahlungsverzug

Solange fällige Mitgliedsbeiträge oder Gebühren gemäß den §§ 5 und 6 nicht gezahlt sind, ruhen alle Rechte der Säumigen (Recht der Abstimmung und Wahl auf den Kreistag, Recht der Teilnahme am Spielbetrieb, etc.). Die Staffelleiter haben das Recht, zu Beginn des Spielbetriebes den entsprechenden Zahlungsnachweis zu verlangen.

C Ausgaben und Spesenerstattung

§ 8 Grundsatz der Sparsamkeit

Alle Personen, die im Auftrag oder im Interesse des VKDO Finanzmittel verwalten oder ausgeben, sind gehalten, äußerst sparsam zu wirtschaften. Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz kann die Auslagenerstattung verweigert werden. Für durch schuldhaftes Verhalten verursachte Schäden können die Verursacher haftbar gemacht werden.

§ 9 Abrechnungsverfahren

Verauslagte und abrechnungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die dem Kassenwart spätestens bis zum 25.04., 25.08. und 25.12. eines jeden Jahres vorgelegt werden. Kosten, die nach dem 25.12. eines Jahres entstehen oder abgerechnet werden, werden im folgenden Jahre erstattet. Erheblich später eingereichte Aufstellungen brauchen nicht erstattet zu werden.

§ 10 Allgemeine Spesenregelung

Bei der allgemeinen Spesenregelung im VKDO haben die §§ 12 und 13 der Finanzordnung Gültigkeit.

§ 11 Erstattungsvoraussetzungen

Die Kostenaufstellungen sollen unter Verwendung von speziellen Formblättern für Fahrt-, Sach- und Telefonkosten gegliedert sein. Quittierte Originalrechnungen sollen möglichst beigefügt werden. Verauslagte Kosten werden nur erstattet, wenn die im Auftrag des VKDO oder bei Amtsträgern des VKDO in satzungs- bzw. ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung erfolgen. Reise- und Sachkostenabrechnungen von Nicht-Amtsträgern bedürfen der Gegenzeichnung durch das beauftragte Kreisorgan.

D Finanzkontrolle

§ 12 Kassenprüfung

Die vom Kreistag gewählten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes ein. Die Prüfer können die Kasse beliebig oft prüfen, mindestens jedoch einmal im 1. Quartal des Jahres. Sie müssen gemeinsam prüfen und das Vorhaben der Prüfung dem Kassenwart in angemessener Zeit vorher anzeigen. Die Kassenprüfer haben zu überprüfen und festzustellen:

- a) die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben,
 - b) die richtige und übersichtliche Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben und
 - c) das Vorhandensein und die geordnete Ablage der Belege.
- Prüfung und Ergebnisse sind im Kassenbuch zu vermerken. Außerdem ist ein entsprechender Vermerk mit Prüfbericht dem 1. Vorsitzenden des VKDO vorzulegen.

E Sportförderungsmittel

§ 13 Sportförderungsmittel

Die Richtlinien des WVV zur Verwendung von Sportförderungsmitteln sind Bestandteil dieser Finanzordnung und für alle beauftragten Amtsträger, Mitglieder und Kreisangehörige verbindlich.

F Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung des VKDO tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch den außerordentlichen Kreistag am 19.01.1998 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Miche'.